

WEMO-tec GmbH Vermietungs- und Zahlungsbedingungen

I. Gültigkeit

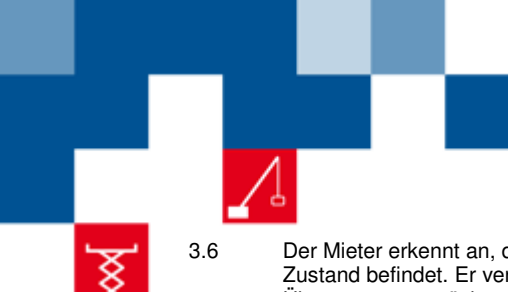
1. Für alle Vermietungen und Rechtsgeschäfte mit uns gelten ausschließlich folgende Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch für alle zukünftigen Vermietungen und Rechtsgeschäfte, selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht nochmals auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.

2. Pflichten und Haftung des Vermieters, Versicherung

- 2.1 Wir verpflichten uns, für die im Mietvertrag genannte Zeit, dem Mieter ein technisch einwandfreies Gerät zum Einsatz zu überlassen.
- 2.2 Schadensersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen bei Lieferverzögerungen, sowie bei Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Gerätes verursacht sind. Die Haftung des Vermieters ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 2.3 Gemäß den geltenden Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung hat die Firma WEMO-tec GmbH alle zulassungspflichtigen Fahrzeuge in der Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung gegen Sach- und Vermögensschäden, mit max. 7,5 Mio. Euro je geschädigter Person bei Personenschäden versichert.
- 2.4 Gegen die Gefahren des Maschinenbruchs, der Beschädigung oder Vernichtung des Mietobjekts während des Transportes und Einsatzes versichert die Firma WEMO-tec GmbH den Mieter gemäß der Maschinenbruchversicherung.
Die Versicherungsbedingungen werden Vertragsbestandteil.
Die Selbstbeteiligung für den Mieter beträgt 1.500,00 Euro pro Schaden.
Erstattungen aus Versicherungen des Mieters haben stets Vorrang vor denen aus der Maschinenbruchversicherung.
Die Maschinenbruchversicherung gilt nur als vereinbart, wenn sie auf Rechnung, Mietvertrag oder Vertragsbestätigung ausgewiesen ist. Soweit der Mieter keine Versicherung wünscht, hat er dem Vermieter unverzüglich eine Schadensübernahmeerklärung für eventuelle Schäden vorzulegen. Von der Maschinenbruchversicherung sind ausgeschlossen:
 - 2.4.1 Schäden durch Weitervermietung oder Überlassung der Arbeitsbühne an nicht berechnete Personen.
 - 2.4.2 Verlust, Diebstahl, zufälliger Untergang.
 - 2.4.3 Schäden durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls, Alkoholeinfluß des Bedienpersonals, übermäßige Benutzung und nicht durchgeführte Kontrollen.
 - 2.4.4 Schäden durch Versetzen der Arbeitsbühne an andere, dem Vermieter nicht zur Kenntnis gegebene Orte.
 - 2.4.5 Schäden aus Nichtbeachtung von Durchfahrtschritten, sowie durch Einsatz auf gefahrgeneigten Orten, wie im Bereich von Gewässern, bei Tunnelarbeiten, bei Arbeiten unter Tage, bei Arbeiten und Aufstellen der Arbeitsbühne im Bereich von Krananlagen, oder nicht bzw. nicht tragfähig abgedeckter Bodenöffnungen, Kanäle, Gruben usw.
 - 2.4.6 Schäden durch Maler-, Baumabschnittarbeiten, usw., die durch Schutzmaßnahmen hätten vermieden werden können.
 - 2.4.7 Beschädigung der Bereifung.
- 2.5 Auf Wunsch des Mieters kann eine kostenpflichtige Diebstahlversicherung vereinbart werden. Dies ist im Bedarfsfall schriftlich zu fixieren.
- 2.6 Die Selbstbeteiligung bei Haftpflichtschäden für den Mieter beträgt 1.500,00 Euro pro Schaden.
- 2.7 Der Vermieter ist berechtigt, im Bedarfsfall ein vergleichbares Gerät eines Subunternehmens einzusetzen, die anfallenden Kosten werden an den Mieter weiterberechnet.

3. Pflichten und Haftung des Mieters

- 3.1 Der Mieter ist als Bediener fachgerecht eingewiesen und mit den Sicherheitsbestimmungen vertraut gemacht worden.
- 3.2 Der Mieter ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme, vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und die gesetzlichen Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, sowie Bedienungshinweise (Aufkleber) genauestens zu beachten. Die Verletzung dieser Obliegenheit führt zur Haftung aller daraus entstandenen Schäden, auch ohne Verschulden.
- 3.3 Der Mieter ist zur sachgerechten Bedienung des Mietgerätes verpflichtet, wie z.B. tägliche Prüfung und ggf. Nachfüllen von Motoröl, Hydrauliköl, Treibstoff, Batterieflüssigkeit, 13-stündige Aufladung der Gerätebatterien, Tanken von geeigneten, nicht verunreinigten, gesetzlich zulässigen Treibstoffen; Nutzung von Mietgeräten mit bordeigenen Batterien im Rahmen der zulässigen Einsatzdauer.
- 3.4 Der Mieter übernimmt bis zum Ende der Mietzeit alle Betriebskosten des Gerätes (z.B.: Treibstoffe, Motoröl, Hydrauliköl, destilliertes Wasser für Batterie) sowie Kosten der Batterieaufladung. Alle Geräte sind mit aufgeladenen Batterien zurückzugeben.
- 3.5 Mietgeräte sind ständig - bis zur Rückgabe an die Firma WEMO-tec GmbH - vor unbefugter Benutzung zu sichern. Geeignete Maßnahmen sind z.B. Entfernen des Steuerpults, Einschließen, Anschließen mit einer Kette. In jedem Fall haftet der Mieter für Diebstahl, Verlust, Beschädigung, Vandalismus und Mietgebühren.
Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ist eine entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe der Arbeitsbühne an andere Personen oder Firmen nicht möglich. Ein Einsatz der Arbeitsbühne außerhalb Deutschlands ist ohne Zustimmung von WEMO-tec GmbH nicht zulässig.

- 
- 3.6 Der Mieter erkennt an, daß sich das Mietobjekt zum Zeitpunkt der Übernahme in einwandfreiem, vertragsgemäßem Zustand befindet. Er verpflichtet sich, das Mietgerät zum vereinbarten Rückgabetermin, der Übergabe entsprechend, am Übergangsort zurückzugeben. Ihm obliegt der Beweis, daß er Schäden nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Auf jeden Fall haftet der Mieter für das Verhalten seiner Beschäftigten wie für das eigene. Der Mieter trägt das ausschließliche Risiko von Reifenschäden. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, daß der Mieter seiner Unterhaltungsverpflichtung nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungsverpflichtung des Mieters in Höhe des pro Tag vereinbarten Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten.
 - 3.7 Bei Unfällen haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstandenen Schäden am Gerät sowie für Schäden aus dem Ausfall des Mietgerätes und die Folgeschäden. Haben Dritte den Unfall verschuldet, so treten wir gegen Bezahlung des Schadens unsere Ansprüche gegen den Dritten an den Mieter ab. Aus Bemühungen unsererseits, zunächst Zahlungen von anderen Unfallbeteiligten zu erhalten, entstehen keine Verpflichtungen zur Weiterverfolgung der Ansprüche.
 - 3.8 Bei Verkehrsunfällen ist die Polizei hinzuzuziehen. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Mieter für eventuelle Regreßansprüche. Schuldanerkenntnisse erfolgen nicht in unserem Namen. Gibt der Mieter oder seine Bevollmächtigte solche Erklärungen ab, hat er die daraus resultierenden Folgen selbst zu übernehmen. In diesem Fall ist die Haftung bzw. Kostenübernahme durch uns ausgeschlossen.
 - 3.9 Wird auf Wunsch des Mieters WEMOtec GmbH-Bedienpersonal zur Verfügung gestellt, so darf das Gerät ausschließlich von diesem bedient werden. Soweit die fachgerechte Bedienung dies zuläßt, können Sie unser Personal zu Handreichungen, die dann in ihrer Verantwortung erfolgen, einsetzen. Werden Maschinen, die von WEMOtec GmbH-Personal gefahren werden, ohne deren Verschulden beschädigt, haftet der Mieter.

4. Einsatz, Transport

- 4.1 Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, daß das Gerät für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist, er haftet allein für den flüssigen Ablauf der Arbeiten, den unbeschränkten Zugang zu Grundstücken und Räumen. Er muß auch für alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Absperrungsmaßnahmen sowie den gefahrlosen Einsatz der Geräte bezüglich Bodenverhältnisse und Umwelt sorgen. Der Mieter ist verpflichtet, Einsatz- und Gewichtsbeschränkungen zu beachten. Dies gilt auch, wenn das Bedienpersonal von der Firma WEMOtec GmbH gestellt wird.
- 4.2 Witterungsbedingte Einsatzverschiebungen sind dann kostenlos, wenn der Mieter vor Angebotserstellung auf die Witterungsabhängigkeit der Arbeiten schriftlich hinweist. Die Bekanntgabe der Terminverschiebungen muß rechtzeitig schriftlich erfolgen. Ist das Fahrzeug bereits an der Baustelle oder zur Baustelle unterwegs, wird der jeweilige Grundpreis berechnet.
- 4.3 WEMOtec GmbH-Mietgeräte dürfen nur als Arbeitsbühnen im Rahmen der jeweils zulässigen Eignung und Korbbelastung eingesetzt werden. Arbeitsbühnen sind zum Ziehen von Lasten, Leitungen und ähnlichem nicht zugelassen.
- 4.4 WEMOtec GmbH-Mietgeräte sind vor Verschmutzungen und Beschädigungen ausreichend zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler- und Reinigungsarbeiten.
Für Arbeiten mit Laugen und Säuren, Schweiß-, Trenn- und Abbrucharbeiten sowie Farbspritz- und Sandstrahlarbeiten ist die schriftliche Genehmigung vom Vermieter einzuholen.
Bei Verschmutzung und Beschädigung der Geräte trägt der Mieter die Reparatur- und Reinigungskosten, sowie den Mietausfall während der Instandsetzungszeit. Um zusätzliche Kosten durch Ausfallzeiten zu verhindern, ermächtigt uns der Mieter, im Rahmen der Schadenminderungspflicht, Schäden sofort zu beheben und/oder diese pauschaliert zu berechnen.
- 4.5 Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät unter größtmöglicher Schonung einzusetzen und zu transportieren, sowie alles zu vermeiden, was zu - einer bei sorgfältigem Einsatz unvermeidlicher Abnutzung - übersteigenden Verschleiß oder Beschädigung führt.
- 4.6 Sollte während des Einsatzes der Arbeitsbühnen ein Defekt festgestellt oder vermutet werden, so ist das Gerät sofort stillzulegen und die Firma WEMOtec GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.7 Für Schäden, Fahrt- und Reparaturkosten, die durch Bedienungsfehler während der Mietzeit verursacht werden, ist der Mieter ersatzpflichtig.
- 4.8 Transportkosten werden nach Zeitaufwand einschl. der notwendigen Be- und Entladezeiten abgerechnet. Anlieferung und Abholung erfolgt zu ebener Erde.

5. Mietzeit, Termine, Fristen

- 5.1 Die Mietgebühren sind fällig vom Zeitpunkt der Abfahrt der Arbeitsbühne vom Betriebshof des Vermieters und bis zur Rückkehr dorthin. Jeder angefangene Tag wird ganz berechnet. Die Rüstzeit gehört zur Einsatzzeit. Der Vermieter ist bemüht die genannten Geräte zu den vorgesehenen Terminen bereitzustellen. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich als Fixtermine gekennzeichnet sind, sind Zusagen oder Angaben von Seiten des Vermieters grundsätzlich unverbindlich.
- 5.2 Bei unbestimmter Mietzeit endet diese frühestens 24 Stunden nach schriftlicher Bekanntgabe (ggf. Telefax) der Rückmeldung durch den Mieter. Sollte sich die Mietzeit verringern oder verlängern, ist die Firma WEMOtec GmbH mindestens 2 Tage vorher schriftlich zu verständigen. Bei einer kürzeren Mietdauer als bestätigt ist die Firma WEMOtec GmbH berechtigt, einen höheren Tagespreis zur Anrechnung zu bringen.
- 5.3 Ab dem Zeitpunkt der Übergabe steht die Arbeitsbühne unter der Obhut des Mieters. Dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden zu tragen. Die Gefahrübergabe endet für den Mieter erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Gerätes und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls. Die Rückgabe von Selbstfahrerbühnen nach Dienstschluß beim Vermieter erfolgt zu Lasten und Risiko des Mieters. Der Mieter trägt die Obhutspflicht bis zur förmlichen Rücknahme der Bühne durch den Vermieter.



6. Abtretung von Ansprüchen

- 6.1 Die Abtretung von Ansprüchen des Mieters auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadensersatz oder sonstige Ansprüche ist ausgeschlossen.
- 6.2 Forderungsabtretung des Mieters an den Vermieter:
Zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Mietvertrag tritt der Mieter sämtliche Ansprüche an Dritte, die er durch den Einsatz des Mietgerätes erwirbt oder schon erworben hat, an den Vermieter ab. Die Abtretung erfolgt zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus dem abgeschlossenen Mietvertrag. Der Vermieter wird diese Abtretung solange nicht anzeigen, wie er keinen Anlaß zur Annahme hat, daß diese für Wahrung seiner Rechte erforderlich ist. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter die Dritten zu benennen und ihnen diese Abtretung anzuzeigen.

7. Angebote, Preise, Zahlungsbedingungen, Nutzung

- 7.1 Bei WEMOtec GmbH-Mietgeräten beinhaltet der Mietpreis ausschließlich die Gerätekosten ohne Treibstoff und Betriebsmittel. Er versteht sich zuzüglich der zur Zeit der Rechnungslegung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mietpreise beziehen sich ausschließlich auf eine maximale tägliche Personalschicht von 10 Stunden (bei Vermietung ohne Bedienungspersonal).
Minderzeiten verändern nicht den Mietpreis.
Benutzt der Mieter das Mietgerät länger, so wird für jede weitere Schicht eine zusätzliche Gebühr der vereinbarten Tagesmiete erhoben. Bei der Abrechnung von Tagen wird von der Firma WEMOtec GmbH eine 5-Tage-Nutzung ohne Samstag, Sonn- und Feiertage angenommen. Wird das Mietgerät verstärkt eingesetzt, so erfolgt eine Nachberechnung. Der Mieter hat dem Vermieter eine verstärkte Nutzung anzuzeigen; im Zweifel gelten die Aufzeichnungen des bordeigenen Aufzeichnungsgerätes.
- 7.2 Angebote sind freibleibend. Mündliche Angebote und Kostenvorschläge sind unverbindlich. Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich für betriebsbereite Geräte, zuzüglich Gebühren für die Versicherung durch Maschinenbruch, Betriebsstoffen, Kosten für An-/Abtransport, Bedienungspersonal.
Zusätzliche Leistungen wie Kranen, Verkehrsabsicherung, Hilfspersonal, Transport innerhalb der Baustellen, Zusatzausstattung werden gesondert berechnet. Soweit nicht aufgrund schriftlicher Angebote für die Einsatzzeit Sonderpreise vereinbart wurden, sind wir berechtigt, der Abrechnung unsere jeweils zum Einsatzzeitpunkt gültige Preisliste zugrunde zu legen.
- 7.3 Rechnungen sind rein netto kostenfrei zu bezahlen. Sie werden, auch bei anderer Bestimmung, zunächst auf den ältesten Schuldsaldo verrechnet. Wir sind nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel anzunehmen; erfolgt dies trotzdem, dann nur erfüllungshalber ohne Präjudiz für spätere Zahlungen.
- 7.4 Wir sind grundsätzlich berechtigt, vor der Zuverfügungstellung des Mietgerätes eine angemessene Vorschußzahlung bzw. während der Mietzeit angemessene Zahlungen zu verlangen. Während eines laufenden Auftrages erfolgt die Abrechnung zur Mitte bzw. zum Ende des jeweiligen Monats. Abgeschlossene Aufträge werden sofort abgerechnet. Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, sind wir berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit ab, für alle Forderungen Zinsen zu banküblichen Konditionen zu berechnen und die Geräte sofort abzuholen.
- 7.5 Eine Aufrechnung der Gegenleistung des Mieters mit Ansprüchen gegen uns ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem anderen Auftrag berechtigt den Mieter nicht, Gegenleistungen zurückzahlen.

8. Kündigung

- 8.1 Das Mietverhältnis kann vom Vermieter fristlos gekündigt werden, wenn:
- 8.1.1 der Mieter seine Zahlungen einstellt, mit einer Mietrate länger als 14 Tage in Rückstand ist, um ein Moratorium nachgesucht hat oder ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt hat.
- 8.1.2 der Mieter das Mietgerät vertragswidrig gebraucht oder Dritten überläßt.
- 8.1.3 der Mieter das Mietgerät durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Pflichten gefährdet.
- 8.2 Der Vermieter hat im Falle einer Kündigung das Recht, das Mietgerät sofort abzuholen. Zu diesem Zweck gestattet der Mieter dem Vermieter oder seinen Bevollmächtigten Zugang zum Mietgerät und duldet in einem solchen Fall die Wegnahme des Objekts, ohne daraus irgendwelche Rechte (z.B. wegen etwaig verbotener Eigenmacht) herleiten zu können. Die damit verbundenen Kosten, wie Fracht, Nebengebühren usw. gehen zu Lasten des Mieters.
- 8.3 Der Mieter ist dem Vermieter schadensersatzpflichtig in Höhe der Differenz zwischen den noch ausstehenden Mietraten und den eventuell anderweitig erzielten Mieteinnahmen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

9. Recht und Gerichtsstand

- 9.1 Sollte eine der Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.
- 9.2 Erfüllungsort ist Fulda. Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten - auch aus Wechsel- und Scheckprozessen - ist ausschließlich Fulda, soweit dies gesetzlich vereinbart werden kann.
- 9.3 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.